

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



52. Jahrgang

Celle, den 12.05.2022

Nr. 53

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

510 Gemeinde Eldingen, Bebauungsplanes Nr. 9 „An der Metzinger Straße“; Satzungsbeschluss

511 Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Westlich Wiesenweg“, 1. Änderung (beschleunigt gemäß § 13a BauGB), Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die nachstehenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1

Nr. 1 BauGB: nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

Nr. 2 BauGB: eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

Nr. 3 BauGB: nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Außerdem ist gemäß § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem NKomVG beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 9 „An der Metzinger Straße“ unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Eldingen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Lachendorf, 11.05.2022

Bremer

Gemeindedirektor

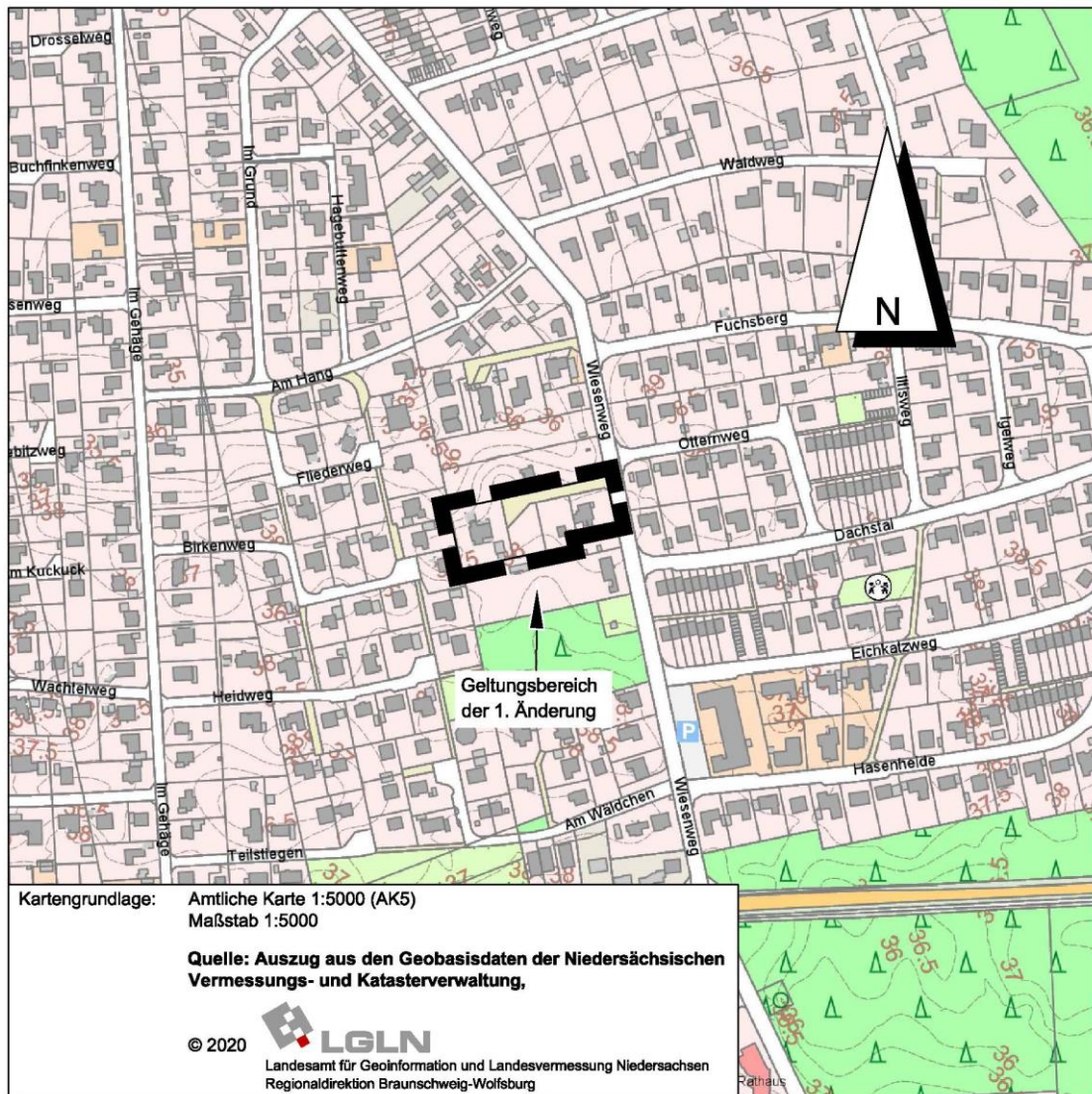
- - -

Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Westlich Wiesenweg“, 1. Änderung (beschleunigt gemäß § 13a BauGB), Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hambühren hatte am 7.7.2020 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Westlich Wiesenweg“ beschlossen.

Dieser Beschluss ist am 24.3.2022 vom Rat der Gemeinde Hambühren aufgehoben worden.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung war im Ortsteil Hambühren westlich des Wiesenweges wie in der nachfolgenden Karte dargestellt vorgesehen.



Der Aufhebungsbeschluss und somit die Einstellung dieses Aufstellungsverfahrens wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Hambühren, den 11.05.2022
Gemeinde Hambühren

Carsten Kranz L.S.
Der Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN